

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 4.—, im Inland mit Postverendung K 5.60, nach Deutschland K 6.50, in das übrige Ausland K 7.60 einzelne Nummern 20 h. — Einschaltungen kosten 15 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 30.

Sonntag, 28. Juli 1918.

49. Jahrg.

Rundmachungen.

Lebensmittelversorgung

Die Ausgabe von Mehl und Fett findet diese Woche in nachstehender Reihenfolge statt:

Tag		Stunde	Buchstabe
Montag Mehl und Donnerstag Fett usw.	Vor- mittag	7—8	A
		8— $\frac{1}{2}$ 11	B
		$\frac{1}{2}$ 11—11	C
Donnerstag Fett usw.	Nach- mittag	11—12	D
		2—5	E u. F
		5— $\frac{1}{2}$ 7	G
Dienstag Mehl und Freitag Fett usw.	Vor- mittag	7— $\frac{1}{2}$ 10	H
		$\frac{1}{2}$ 10—10	I
		10—11	K
	Nach- mittag	11—12	K
		2—3	L
		3—5	M
		5— $\frac{1}{2}$ 6	N u. O
		$\frac{1}{2}$ 6— $\frac{1}{2}$ 7	P u. Qu
Mittwoch Mehl und Samstag Fett usw.	Vor- mittag	7—9	R
		9—12	S
		2—3	S
	Nach- mittag	3—4	T
		4— $\frac{1}{2}$ 5	U u. V
		$\frac{1}{2}$ 5—6	W
		6— $\frac{1}{2}$ 7	Z

Die Reihenfolge ist genauestens einzuhalten und ist das Anstellen zu vermeiden.

Zur Abgabe gelangen:

Montag, Dienstag und Mittwoch:

per Kopf Preis Heller

Eisermehl } mit Papierack 10 Dlg. 1 Kg. 76
Gleismehl } 20 Dlg. 1 Kg. 70

Donnerstag, Freitag und Samstag:

per Kopf Preis Heller
Butter (8 Dlg. a. d. Fettkarte) 1 Kg. 770

Die Kürzung der Brot- bezw. Mehlkarte richtet sich nach dem Stande der Mehlstörten, welche in den Vertragsmühlen lagern. Die Zuweisung ist daher bezüglich Sorten nicht in allen Orten gleich, so daß in einem Orte die Mehlkarte und in einem anderen die Brotkarte akkürzt werden muß.

Man beachte jeweils die Verlautbarungen bei den Brotverkaufsstellen bezüglich Kürzung der Brotkarte.

Stadtrat Dornbirn, am 26. Juli 1918.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Brot und Mehl.

Das Kilogramm Brot kostet 54 Heller.

Das Brotpgewicht beträgt statt 97 Dlg. in Sinkunft 1 Kilo. (Vorgeschriebenes Gewicht 1 Kilogramm).

Für einen Weiden oder Laib werden bis auf Weiteres 16 Abschnitte der Brotkarte eingehoben.

Die Mehlkarte darf zum Einlaufe von Brot die nächsten 14 Tage nicht verwendet werden.

Die nächste Woche werden 80 Dlg. Mehl ausgegeben. Hiefür sind laut Anweisung der Kriegspetroleum-Verkehrsanstalt Abschnitte für 50 Dlg. Mehl einzuhoben (die Hälfte der Mehlkarte).

Stadtrat Dornbirn, am 26. Juli 1918.

Der Bürgermeister: E. Luger m. p.

Verbot der Verabreichung von Frischobst in Gasthäusern.

Zur eigenen Kenntnis, Verlautbarung und Verständigung der Gastgewerbetreibenden wird auf die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 22. Juni 1918, R.G.-Bl. Nr. 222, verwiesen, mit welcher die Verabreichung von Frischobst in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Anstalten aller Art, in denen Personen außerhalb ihres eigenen Haushaltes Speisen verabreicht werden, verboten wird.

Feldkirch, am 8. Juli 1918.

Der l. f. Statthalterrat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft
Cornel